

§ 5 PHG Fehler

PHG - Produkthaftungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts
 1. 1. der Darbietung des Produkts,
 2. 2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
 3. 3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.
2. (2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

In Kraft seit 01.07.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at